

Bayrische Billard Jugend



Kader Sport Ordnung

In der Fassung vom 01.07.2017

Übersicht:

- Präambel
- 1. Zweck
- 2. Verantwortliches Gremium des Leistungssport
- 3. Aufgaben der Kader-Sport-Ordnung
- 4. Besondere Bestimmungen
- 5. Kadersportler
- 6. Änderungskompetenz

Präambel

- (1) Zweck der Kaderordnung des Bayerischen Billardverbands e.V., im Folgenden kurz KSO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Billard.
- (2) Diese Sportordnung der Bayerischen Billard Jugend dient, um die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des BBV ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet, im Sinne dieser KSO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- (4) Die KSO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- (5) Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

§ 1	Zweck der Kader-Sport-Ordnung
	1. Die Kadersportordnung (KSO) regelt die Leistungsförderung mit dem Ziel der Bildung starker Repräsentanten und die Durchführung von Repräsentativvorhaben.

§ 2	Verantwortliches Gremium der Kader-Sport-Ordnung
	<ul style="list-style-type: none">• Dem Vize Präsidenten Leistungssport (Stimmrecht)• Dem BBJ Vorsitzenden (Stimmrecht)• Dem Cheftrainer (Stimmrecht)• Disziplintrainer Pool (Stimmrecht)• Disziplintrainer Snooker (Stimmrecht)• Disziplintrainer Karambol (Stimmrecht)

§ 3	Aufgaben der Kader-Sport-Ordnung
	1. Planung des Vorbereitungs- und Wettkampfprogramms für Kader und Einsatz ihrer Trainer (Lehrgänge, LJM, DJM).
	2. Organisation und Durchführung der Talentsichtung.
	3. Überwachung der sportmedizinischen Betreuung der Kaderspieler.
	4. Planung und Vorbereitung überregionaler Vorhaben.
	5. Berufung von Kadertrainern in Absprache mit dem Vize Präsident Leistungssport.
	6. Die Bildung von Bezirkskadern, Stützpunktkadern usw. fördern.

§ 4	Besondere Bestimmungen
	1. Die Sichtung für den Landeskader (LAK) erfolgt bei Meisterschaften (LJM), Außerdem können Vereine talentierte Spieler dem Gremium melden. Ziel ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, von der Talentsuche bis zur sportlichen Höchstleistung, auf überregionaler und nationaler Ebene. Für jeden Sportler, der sich in der Förderung der BBJ befindet, gilt das Ziel, sein individuell maximales Spielniveau zu erreichen.
	2. Die Aufnahme von Spielern in den Landeskader erfolgt auf Vorschlag des Cheftrainers und der Kadertrainern. Die Aufnahme wird durch das Gremium bestätigt.
	3. Die Aufnahme setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der betreffenden Vereine voraus.
	4. Mitglieder der Landeskader (LAK) können nur Spieler sein, die einem Mitgliedsverein des BBV/DBU angehören.
	5. Der BBV fördert unterhalb der Landeskader in Regionalstützpunkten talentierte leistungsbereite Spieler/in, bei denen eine Aufnahme in einen Landeskader bei entsprechender Förderung zu erwarten ist.
	6. Berufungen zu Lehrgängen der BBJ haben bei Überschneidung mit Pflichtspielterminen ab Oberliga Bayern abwärts Vorrang.
	7. Die Berufung zu Lehrgängen erfolgt durch den Vorsitzenden der BBJ. Sie soll zwei Wochen vor Termin des Vorhabens beim nominierten Spieler und in Kopie beim zugehörigen Verein vorliegen.
	8. Bei Unabkömmlichkeit aus dringenden Gründen können Spieler und Vereine die Freistellung von Berufungen unverzüglich mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden der BBJ beantragen.
	9. Die Nichtbefolgung einer Berufung von Spielern des Landeskader, obwohl eine Freistellung gemäß Ziffer 8 nicht beantragt wurde, berechtigt die BBJ zum Ausschluss des Spielers aus dem Landes-Kader oder zum Ausspruch einer Spiel Sperre bis zu drei Monaten des Vereins, dem der Spieler angehört. Außerdem haftet der Verein für die entstanden Kosten (Trainer, Hotel, Verpflegung).
	10. Während einer Sperre dürfen Spieler nicht an Pflichtspielen teilnehmen, andernfalls erfolgt eine Spielverlustwertung gegen die Mannschaft, die die Spieler eingesetzt hat oder für die die sonstigen Teilnehmer tätig waren. Die Sperre gilt als personenbezogene Sperre für alle Spiele der betreffenden Mannschaft.
	11. Gegen die getroffene Sanktion ist gemäß Rechtsordnung Einspruch möglich.
	12. Bei Krankheit muss sich der Kader-Spieler 3 Kalendertage vorher schriftlich beim BBJ Vorsitzenden mit Begründung abmelden.
	13. Bei Verstößen in Zusammenhang mit Ziffer 8 und 10 sowie aus Leistungsgründen kann die BBJ die Kadermitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen beenden. Die betroffenen Kader-Spieler sind schriftlich unter Angabe der Gründe (mit Kopien an die Vereine) zu verständigen.
	14. Kaderstärke <ul style="list-style-type: none"> • Pool (weiblich u. männlich)jeweils maximal 16 Athleten/innen • Snooker (weiblich u. männlich)jeweils maximal 16 Athleten/innen • Karambol (weiblich u. männlich)jeweils maximal 16 Athleten/innen
	15. Berufszeit <ul style="list-style-type: none"> • 01.01. – 31.12. des Aktuellen Jahres.

§ 5	Kadersportler
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kaderspieler verpflichtet sich, für den Verband den Billardsport als Kadervertragsspieler im Sinne der Vorschriften, Satzungen und Ordnungen des BBV / BBJ auszuführen, und diese in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich Anzuerkennen.

§ 6	Änderungskompetenz
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungskompetenz für diese Kader-Sport-Ordnung unterliegt ausschließlich dem Vize Präsident Leistungssport mit Abstimmung des BBJ Vorsitzenden.

Schlussbestimmung

- Sollte sich in der Kader-Sport-Ordnung eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht.

Diese Kader-Sport-Ordnung tritt mit zum 01.07.2017 in Kraft.

gez.
Robert Hasenthaler
BBV Vize Präsident Leistungssport



E-Mail:
vp_lsp@billard.bayern
Handy:
0175 - 167 52 97

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Kader-Sport-Ordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.